

Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
1	Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen			1	Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen		
11	Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen, ausgenommen die Vermessung langgestreckter Anlagen (insbesondere Straßen, Gewässer, Bahnkörper) von mehr als 100 m Streckenlänge			11	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke durch örtliche Vermessung einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
111	technische Bearbeitung	Staffel A		111	örtliche und häusliche Bearbeitung		
				1111	jeder neu festgelegte oder festgestellte Grenzpunkt	Staffel A, Spalte 2 bis 9	
112	jeder festgestellte Grenzpunkt	Staffel B		1112	jeder abgemarkte Grenzpunkt	Staffel A, Spalte 10	
113	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	20 v. H. von Staffel A	mindestens 51,13	112	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				113	Übernahme in das Liegenschaftskataster	8 % von Staffel A, Spalte 2 bis 9	
114	von der Vermessung und Geoinformation gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 43			<b>entfällt, da in 11 enthalten</b>		
				12	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke ohne örtliche Vermessung, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
				121	häusliche Bearbeitung, jeder neu festgelegte Grenzpunkt	60 % von Staffel A, Spalte 2 bis 9	
				122	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				123	Übernahme in das Liegenschaftskataster	7 % von Staffel A, Spalte 2 bis 9	

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
12	Zerlegungs- und Bodenordnungs- vermessungen langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m			13	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten für lang gestreckte Anlagen, insbesondere für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
121	technische Bearbeitung	Nr. 4		131	örtliche und häusliche Bearbeitung	Nr. 4	
122	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	je 100 m	204,52 bis 511,29	132	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je angefangene 100 m	50
				133	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je angefangene 100 m	60
				134	Übernahme in das Liegenschaftskataster	je angefangene 100 m	400 bis 800
123	Kosten des Einsatzes von besonderen elektronischen Datenverarbeitungsanlagen	je Rechner- arbeitsminute	0,33		<b>entfällt, da in 13 enthalten</b>		
<b>13</b>	<b>Sonderungen</b>				<b>entfällt, da in 12 enthalten</b>		
131	Bildung von Flurstücken	50 v. H. von Staffel A					
132	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen, Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung der Abschreibungsunterlagen (Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen)	20 v. H. von Staffel A	mindes- tens 51,13				

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
14	<b>Weitere Arbeiten bei Umlegungen, Grenzregelungen und Grenzbereinigungsverfahren</b>			14	<b>Weitere Amtshandlungen bei Umlegungen, vereinfachten Umlegungen und Grenzbereinigungen</b>		
141	Umlegungen (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	112,48 bis 306,78	141	Aufstellen von öffentlichen Urkunden, die der Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen		
				1411	bei Umlegungen und Grenzbereinigungen (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	180 bis 600
				1412	bei vereinfachten Umlegungen (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	90 bis 480
142	Grenzregelungen, Grenzbereinigungsverfahren (fachtechnischer Teil)	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	61,36 bis 127,82		<b>entfällt, da in 141 enthalten</b>		
143	Zusatzleistungen im Bodenordnungsverfahren	Nr. 4		142	Weitere über Nr. 11, 12, 13 und 14 hinausgehende Amtshandlungen, wenn die Behörde für die Durchführung der Umlegung, vereinfachten Umlegung oder Grenzberichtigung zuständig ist	Nr. 4	
15	<b>Grenzfeststellungen</b> und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf bestehende Grenzen beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Vermessungen nach Nr. 11 und 12)			15	<b>Feststellung von Grenzpunkten oder Festlegung neuer Grenzpunkte in bestehenden Flurstücksgrenzen ohne Bildung neuer Flurstücke</b>		
151	technische Bearbeitung	Staffel B		151	örtliche und häusliche Bearbeitung		
				1511	jeder festgestellte oder neu festgelegte Grenzpunkt	Staffel B, Spalte 2 bis 8	
				1512	jeder abgemerkte Grenzpunkt	Staffel B, Spalte 9	
152	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme in das Liegenschaftskataster	15 v. H. von Staffel B	mindestens 51,13	152	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				153	Übernahme in das Liegenschaftskataster	8 % von, Staffel B, Spalte 2 bis 8	
153	von der Vermessung und Geoinformation gestellte sonstige technische Kräfte im	Nr. 43			<b>entfällt, da in 151 enthalten</b>		

	Außendienst						
155	Sicherung und Versetzung von Grenzmarken	Nr. 4			<b>entfällt</b>		

Alt				Neu (VwKostO-MWVL, gültig ab 01.01.2013)			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
16	Einmessung von Gebäuden bzw. baulichen Veränderungen an Gebäuden			16	<b>Einmessung von Gebäuden oder baulichen Veränderungen an Gebäuden</b>		
161	technische Bearbeitung	Staffel C, Spalte 5		161	örtliche und häusliche Bearbeitung	Staffel C, Spalte 3	
162	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahme in das Liegenschaftskataster	30 v. H. von Staffel C, Spalte 5	mindes- tens 51,13	162	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				163	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung eines Kartenauszuges, der den neuen Gebäudebestand enthält	Staffel C, Spalte 4	
163	vom Vermessungsamt gestellte sonstige technische Kräfte im Außendienst	Nr. 43			<b>entfällt, da in 161 enthalten</b>		
164	Bauüberwachung nach § 79 Abs. 4 HBO	Nr. 4			<b>entfällt</b>		
				17	<b>Besonderer Aufwand bei Vermessungen nach Nr. 11, 15 oder 16</b>		
				171	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bebauung, Bewuchs, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr oder bei außergewöhnlichem Mehraufwand wegen widersprüchlicher oder nachträglich geänderter Vorgaben für die Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 11, 15 oder 16	bis zu 30 % von Nr. 1111, 1511 oder 161	

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Die Abrechnung der Vermessungsunterlagen und der Übernahme in das Liegenschaftskataster erfolgt in den Gruppen 11-17 jeweils nur einmalig.</p>
--	--

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
<b>17</b>	<b>Lagepläne zu Bauanträgen</b>			<b>19</b>	<b>Liegenschaftsplan zum Bauantrag</b>		
171	Erstausfertigung für Lagepläne nach § 2 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 17. Dezember 1994 (GVBl. I S. 828)	Staffel C, Spalte 3		191	Ausfertigung (auch Mehr- oder Nachfertigungen) eines Liegenschaftsplanes nach dem Bauvorlagenerlass (BVErl.)	Nr. 4	
172	Arbeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 und 11 bis 13 BauVorlVO	Nr. 4		192	Ergänzende Angaben zum Liegenschaftsplan nach BVErl. (z. B. Eintragung des Bauvorhabens, Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis, Angabe zur Höhenlage, Ergebnis des Ortsvergleichs)	Nr. 4	
173	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		17,90		<b>entfällt, wird nach 191 abgerechnet</b>		
174	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je Antrag	51,13	193	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				194	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
175	Mehrleistungen (z.B. Übertragung in einen anderen Maßstab, es sei denn, die Liegenschaftskarte liegt in einem kleineren Maßstab als 1 : 500 vor; Eintragung weiterer Angaben, die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind; Höhenaufnahmen)	Nr. 4			<b>entfällt, wird nach 191 und 192 abgerechnet</b>		
176	Nachfertigungen (jede nicht gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Ausfertigung)		30,68		<b>entfällt, wird nach 191 abgerechnet</b>		
177	Planungsrechtliche Eintragungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 BauVorlVO	je Antrag	56,24	195	Planungsrechtliche Eintragungen nach BVErl.	Nr. 4	mindestens. 67
<b>18</b>	<b>Gebäudeabsteckungen</b>				<b>entfällt, da in 18 enthalten</b>		
181	Absteckung einschließlich Erstausfertigung der Absteckungsbescheinigung	Staffel C, Spalte 4					
182	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung der Absteckungsbescheinigung		5,11				
183	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	je Antrag	51,13				
Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
<b>19</b>	<b>Bearbeitung von technischen Vermessungen, Aufnahme von Nutzungsarten, besonderer Aufwand bei</b>			<b>18</b>	<b>Technische Vermessungen</b>		

	<b>Vermessungen nach Nr. 11, 15, 16 oder 18</b>						
191	Technische Vermessungen, Aufnahme von Nutzungsarten	Nr. 4		181	Entwurfs- und Bauvermessungen, Gebäudeabsteckungen, Grenzanzeigen und sonst. vermessungstechnische Leistungen	Nr. 4	
				182	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
				183	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
192	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bewachungen, Lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dergleichen, oder Mehrarbeit bei der Übertragung größerer Aufteilungspläne, Bebauungspläne usw. in der Örtlichkeit, bedingt durch nicht eindeutig oder nicht widerspruchsfrei übertragbare Absteckungsunterlagen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 11, 15, 16 oder 18	bis zu 30 v. H. von Nr. 111 und Nr. 121, Nr. 151, Nr. 161 bzw. Nr. 181			<b>entfällt, da in 121 enthalten</b>		

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
<b>25</b>	<b>Bescheinigungen, Auskünfte</b>			<b>20</b>	<b>Bescheinigungen, Auskunft</b>		
251	Grenzbescheinigungen			201	Grenzbescheinigungen		
2511	Erstausfertigung ohne Ortsbesichtigung oder wenn von anderen örtlichen Arbeiten abhängig	10 v. H. von Staffel C, Spalte 5		2011	Erstausfertigung, die ohne Ortsbesichtigung erteilt werden kann oder im sachlichen Zusammenhang mit anderen örtlichen Arbeiten steht	10 % von Staffel C, Spalte 3	
2512	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 v. H. von Staffel C, Spalte 5		2012	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 % von Staffel C, Spalte 3	
				2013	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		5,60
252	Bescheinigungen (z. B. Entfernungsbeseinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes mit der Liegenschaftskarte)	Nr. 4		202	Bescheinigungen (z. B. Entfernungsbeseinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans mit der Liegenschaftskarte)	Nr. 4	
253	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungs-bereich von Nutzungen, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke, Gutachten)	Nr. 4		203	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke)	Nr. 4	
254	Gewährung von Einsicht in Vermessungs- und Kartenunterlagen, wenn Beschäftigte die Einsichtnahme erläutern oder dauernd beaufsichtigen müssen	Nr. 4			<b>entfällt</b>		

Alt				Neu			
Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro	Nr.	Leistungen	Bemessungs- grundlage	Entgelt Euro
4	Entgelte nach dem Zeitaufwand und Reproduktionsarbeiten			4	Entgelte nach dem Zeitaufwand und Reproduktionsarbeiten		
40	<b>Zeitentgelte</b>			41	<b>Zeitentgelte</b>		
401	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.				Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
41	Beamte des höheren vermessungstechnischen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	16,36	411	Beamte des höheren vermessungstechnischen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	19,75
42	Messtruppführerinnen oder Messtruppführer, technische Fachkräfte	je ¼ Stunde	13,80	412	Messtruppführerinnen oder Messtruppführer, technische Fachkräfte	je ¼ Stunde	16,75
43	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je ¼ Stunde	10,23	413	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je ¼ Stunde	12,25

**Staffel A - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (alt)**

Zeile	Vermessungsfläche bis	Bodenwert (Verkehrswert)						
		bis unter 5 Euro/m <sup>2</sup>	bis unter 25 Euro/m <sup>2</sup>	bis unter 50 Euro/m <sup>2</sup>	bis unter 100 Euro/m <sup>2</sup>	je weitere 50 Euro/m <sup>2</sup> bis unter 2 500 Euro/m <sup>2</sup>	je weitere 50 Euro/m <sup>2</sup> bis unter 5 000 Euro/m <sup>2</sup>	ab 5 000 Euro/m <sup>2</sup> je weitere 50 Euro/m <sup>2</sup>
a		Entgelt für die ersten beiden Teilstücke in Euro						
	1	2	3	4	5	6	7	8
1	0,3	51,13	92,03	143,16	199,40	86,92	86,92	25,56
2	0,6	102,26	168,73	235,19	301,66	86,92	86,92	25,56
3	1	127,82	194,29	276,10	342,57	86,92	86,92	25,56
4	2	148,27	224,97	317,00	383,47	92,03	86,92	25,56
5	3	173,84	255,65	357,90	434,60	92,03	86,92	25,56
6	5	199,40	286,32	398,81	490,84	97,15	86,92	25,56
7	10	230,08	332,34	465,28	552,20	107,37	86,92	25,56
8	20	296,55	398,81	541,97	634,00	117,60	86,92	25,56
9	40	378,36	490,84	649,34	751,60	127,82	86,92	25,56
10	70	470,39	598,21	797,62	899,87	138,05	86,92	25,56
11	100	567,53	720,92	920,33	1 058,37	153,39	86,92	25,56
12	150	674,91	874,31	1 150,41	1 288,46	163,61	86,92	25,56
13	200	807,84	1 037,92	1 370,26	1 538,99	178,95	86,92	25,56
14	500	1 073,71	1 406,05	1 712,83	2 029,83	260,76	127,82	51,13
15	1 000	1 569,67	2 024,72	2 397,96	2 745,64	342,57	168,73	76,69
16	je weitere 500 a	255,65	306,78	352,79	393,69	434,60	265,87	102,26

Kommen mehr als zwei Teilstücke in Betracht, so wird das Entgelt durch Vervielfältigung des Entgeltes für die ersten beiden Teilstücke wie folgt ermittelt:

Anzahl Teilstücke	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Multiplikator	1,21	1,4	1,57	1,71	1,85	1,98	2,1	2,21	2,32	2,42	2,52	2,62	2,71	2,8	2,89	2,97	3,05	3,13

Kommen mehr als 20 Teilstücke in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt:  $M = 0,7 \sqrt{\text{Anzahl der Teilstücke}}$

Die Vermessungsfläche (Spalte 1) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird. Teilstücke, deren Flächen sich als Restflächen ergeben (Rest durch Abzug) oder die sich bei der herkömmlichen Berechnungsweise als Restflächen ergeben würden, bleiben unberücksichtigt.

Mit dem Entgelt nach Staffel A sind abgegolten:

- Häusliche Vorbereitung der Vermessung hinsichtlich der neuen Grenzen,
- Absteckung der neuen Grenzen,
- Vermessung einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten,
- häusliche Bearbeitung bezüglich der neuen Grenzen und Flurstücke.

Die mit den Staffellentgelten abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen technischen Kräfte im Außendienst.

**Staffel A - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (neu)**

Zeile	Wert der Vermessungsfläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte							je abgemarktem Grenzpunkt	
		0	1	2	3	4	5	6		je weiterem Grenzpunkt
		Gebühr in EUR								EUR
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	2 500	707	1 006	1 105	1 205	1 304	1 378	1 452	74	32
2	5 000	884	1 258	1 382	1 506	1 630	1 722	1 815	93	40
3	10 000	928	1 321	1 451	1 581	1 711	1 808	1 906	98	42
4	25 000	1 017	1 446	1 589	1 732	1 874	1 981	2 087	107	46
5	50 000	1 105	1 572	1 727	1 882	2 037	2 153	2 269	116	50
6	100 000	1 193	1 698	1 865	2 033	2 200	2 325	2 450	126	54
7	150 000	1 282	1 824	2 004	2 183	2 363	2 497	2 632	135	58
8	250 000	1 370	1 950	2 142	2 334	2 526	2 670	2 813	144	62
9	500 000	1 547	2 201	2 418	2 635	2 852	3 014	3 176	163	70
10	750 000	1 706	2 427	2 667	2 906	3 145	3 324	3 503	179	77
11	1 000 000	1 856	2 641	2 902	3 162	3 422	3 617	3 812	195	84
12	2 000 000	1 989	2 830	3 109	3 388	3 667	3 875	4 084	209	90
13	5 000 000	2 254	3 207	3 523	3 840	4 156	4 392	4 628	237	102
14	ab 5 000 000	2 564	3 647	4 007	4 367	4 726	4 995	5 264	270	116

Die Gebühren sind abhängig

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte und
- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 % der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzbereinigerungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem auf volle Euro auf- oder abgerundeten Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert \* Vermessungsfläche).

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Mit der Gebühr nach Spalte 10 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

**Staffel B - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (alt)**

Bodenwert (Verkehrswert)							
	bis unter 5 Euro/m <sup>2</sup>	bis unter 25 Euro/m <sup>2</sup>	bis unter 50 Euro/m <sup>2</sup>	bis unter 100 Euro/m <sup>2</sup>	je weitere 50 Euro/m <sup>2</sup> bis unter 2 500 Euro/m <sup>2</sup>	je weitere 50 Euro/m <sup>2</sup> bis unter 5 000 Euro/m <sup>2</sup>	ab 5 000 Euro/m <sup>2</sup> je weitere 50 Euro/m <sup>2</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8
Entgelt je Grenzpunkt in Euro	40,90	61,36	76,69	97,15	15,34	12,78	10,23 mehr

Bei Vermessungen, die nach Nr. 11 abzurechnen sind, ist jeder festgestellte alte und neue Grenzpunkt zu zählen.

Bei Grenzfeststellungen (Nr. 15) ist jeder festgestellte Grenzpunkt zu zählen. Als Mindestentgelt wird das Entgelt für drei Grenzpunkte angesetzt.

Für die Behebung von Abmarkungsmängeln in Verbindung mit Gebäudeeinmessungen oder Gebäudeabsteckungen beträgt das Entgelt für die Grenzfeststellung 30 v. H. der Staffel B, mindestens 80,-- DM. Ein Entgelt nach Nr. 152 ist nicht zu erheben.

Mit dem Entgelt nach Staffel B sind abgegolten:

- Häusliche Vorbereitung der Vermessung,
- Vermessungsarbeiten einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten,
- Feststellung der Grenzpunkte und der Form der Grenzen, ggf. Abmarkung der Grenzpunkte,
- Aufnahme der Niederschrift,
- häusliche Bearbeitung hinsichtlich der alten Flurstücksgrenzen,
- Erteilung von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheiden.

**Die mit den Staffellentgelten abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen technischen Kräfte im Außendienst**

**Staffel B - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (neu)**

Zeile	Bodenwert bis unter EUR/m <sup>2</sup>	Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte							je abgemarktem Grenzpunkt
		1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
		Gebühr in EUR							
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1	10	377	472	553	633	707	786	86	32
2	50	487	613	721	828	927	1 030	107	40
3	100	510	642	754	866	971	1 078	112	42
4	200	545	689	808	930	1 046	1 162	118	44
5	300	581	736	861	993	1 120	1 245	123	46
6	400	616	782	915	1 057	1 195	1 328	128	48
7	500	651	829	969	1 121	1 270	1 411	134	50
8	600	686	876	1 023	1 184	1 345	1 494	139	52
9	700	721	923	1 077	1 248	1 419	1 578	144	54
10	800	756	969	1 131	1 311	1 494	1 661	150	56
11	900	791	1 016	1 185	1 375	1 569	1 744	155	58
12	ab 900	826	1 063	1 238	1 439	1 644	1 827	161	60

**Staffel B**

Die Gebühren sind abhängig

- vom Bodenwert und von der Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte und
- vom Bodenwert und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte zu ermitteln.

Liegen die festgestellten und die neu festgelegten Grenzpunkte in mehreren Bodenwertzonen, so ist das arithmetische Mittel dieser Bodenwerte zugrunde zu legen.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

**Staffel C - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (alt)**

Zeile	Wert des Gebäudes, der baulichen Veränderung oder des Bauvorhabens bis unter Euro	Lagepläne Euro	Gebäude- absteckung Euro	Gebäude- einmessung Euro
1	2	3	4	5
1	25 000	127,82	168,73	112,48
2	50 000	168,73	224,97	148,27
3	75 000	189,18	276,10	184,07
4	100 000	224,97	332,34	219,86
5	150 000	276,10	398,81	265,87
6	200 000	322,11	470,39	311,89
7	250 000	373,24	536,86	357,90
8	375 000	485,73	705,58	470,39
9	500 000	608,44	884,53	587,99
10	750 000	848,74	1227,10	818,07
11	1 000 000	1083,94	1574,78	1048,15
12	1 250 000	1324,25	1917,34	1278,23
13	1 500 000	1559,44	2265,02	1508,31
14	je weitere 500 000 bis unter 50 000 000	255,65 mehr	368,13 mehr	245,42 mehr
15	je weitere 500 000 bis unter 150 000 000	127,82 mehr	184,07 mehr	122,71 mehr
16	ab 150 000 000 je weitere 5 000 000	306,78 mehr	460,16 mehr	306,78 mehr

Bei Anfertigung von Lageplänen nach § 2 Bauvorlagenverordnung ist mit den Entgelten nach Spalte 3 die Eintragung der Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Bauvorlagenverordnung (mit Ausnahme der Höhenaufnahme) abgegolten.

Bei Absteckung von Gebäuden sind mit dem Entgelt nach Spalte 4 abgegolten:

Häusliche Vorbereitung der Vermessung,  
Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken der baulichen Anlage auf dem Erdboden oder die Absteckung von Achsen, soweit sie zur Festlegung der bestimmenden äußeren Ecken erforderlich sind (z. B. Übertragung der Absteckung auf ein Schnurgerüst).

Bei Gebäudeeinmessungen sind mit dem Entgelt nach Spalte 5 abgegolten:

Häusliche Vorbereitung der Vermessung, Einmessung der baulichen Veränderung einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten und häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

**Die mit den Staffellentgelten abgegoltenen Arbeiten beinhalten nicht die Tätigkeit der sonstigen technischen Kräfte im Außendienst.**

**Staffel C - Tarif für Leistungen der Vermessung und Geoinformation (neu)**

Zeile	Wert des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme) bis unter EUR	Gebäudeeinmessung EUR	Übernahme in das Liegenschaftskataster EUR
1	2	3	4
1	10 000	300	15
2	25 000	400	40
3	50 000	550	70
4	150 000	750	115
5	250 000	1 100	145
6	375 000	1 470	190
7	500 000	1 830	230
8	1 000 000	2 600	285
9	1 500 000	3 350	335
10	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	500	50
11	je weitere 1 000 000 bis unter 30 000 000	250	25
12	ab 30 000 000 je weitere 5 000 000	100	10

Werden auf einem Grundstück mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.

Bei der Berechnung des Gesamtwertes werden auch Gebäude ohne eigene Hausnummer (Nebengebäude) derselben Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. bauliche Veränderungen an derartigen Gebäuden einbezogen, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt auf angrenzenden Grundstücken eingemessen werden.